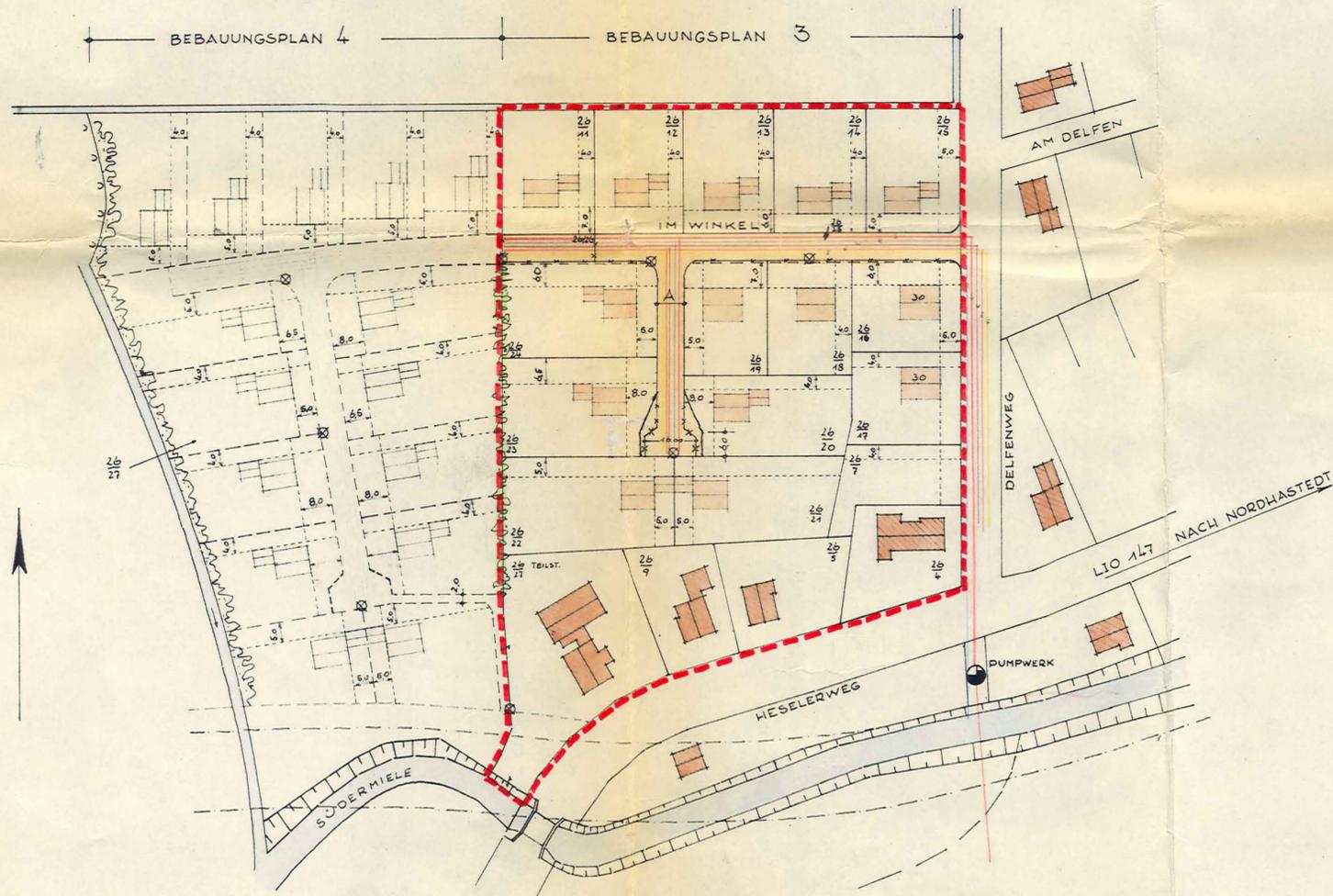
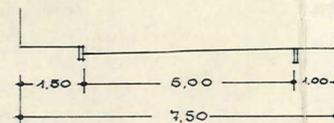


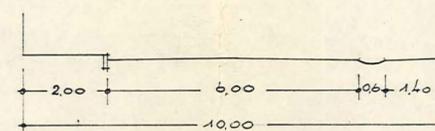
GEMARKUNG MELDORF, FLUR 14



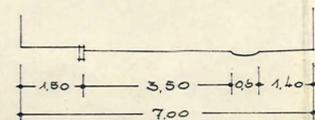
GRUNDFLÄCHENZAHL ÜBERALL $\frac{1}{100}$
 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL $\frac{1}{100}$



STRASSENPROFIL IM WINKEL



STRASSENPROFIL DELFENWEG



STRASSENPROFIL 'A'

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
- GEPLANTE GEBÄUDE (SINNBILDER) GEBÄUDEUMRISSE VERBINDLICH. DACHNEIGUNG RD. 50° NICHT VERBINDLICH.
- GEPLANTE GEBÄUDE (SINNBILDER) GEBÄUDEUMRISSE VERBINDLICH. DACHNEIGUNG RD. 30° NICHT VERBINDLICH.
- VORHANDENE GEBÄUDE
- VORHANDENE STRASSEN
- GEPLANTE STRASSEN
- GEPLANTE FUSSWEGE
- SCHMUTZWASSERKANAL
- REGENWASSERKANAL
- WASSERLEITUNG
- ELT-VERSORUNGSKABEL
- FERNSPRECHKABEL
- STRASSENLEUCHTEN
- VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FORFALLENDE " "
- GEPLANTE " "
- VERBINDL. BEBAUUNGSGRENZEN
- GEPL. AUSBAU DER SÜDERMIELE

- 1) AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960, BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERRETUNG BESCHLUSS VOM : 21. SEPT. 1961 (SIEHE AUSZUG AUS DEM SITZUNGSPROTOKOLL)
- 2) ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8,9 DES BBAUG. DER ENTWURF DES PLANES NEBST TEXT UND BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23.7.62. BIS 22.8.62 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN. DIE AUSLEGUNG WURDE AM 10.7.1962 ORTSÜBLICH BEKANNT - GEMACHT.
- 3) DIESER PLAN EINSCHL. TEXT UND BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 18. OKT. 1962 VON DER STADT- VERRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN (SIEHE AUSZUG AUS DEM SITZUNGSPROTOKOLL)

MELDORF, DEN 22. OKT. 1962



DER MAGISTRAT

- 4) DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES SOWIE DIE DER FESTLEGUNG DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT

MELDORF, DEN 15. November 1962

KATASTERAMT

Forstmann

- 5) GENEHMIGT GEMÄSS ERLASS VOM *Meldorf 1963*
 LA 3106 - 313/64 - 76-ST (3)

MINISTER FÜR ARBEIT, SOZIALES
 UND VERTRIEBENE
 DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN



- 6) DIESER PLAN NEBST TEXT UND BEGRÜNDUNG IST AM 26.3. 1963 MIT BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG ÖFFENTLICH AUS- GELEGT UND AM TAGE DANACH IN KRAFT GETRETEN

MELDORF, DEN 27. März 1963



DER MAGISTRAT

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 UND 4
 MELDORF, KREIS SÜDERDITHMARSCHEN
 BAUGEBIET IM WINKEL UND WESTLICH IM WINKEL
 WS-GEBIET
 M.1:1000

BEARBEITET	DAT.	NAME	AUFGESTELLT:
GEÄNDERT		<i>Binn</i>	MELDORF, DEN 3. OKT. 1962
GEÄNDERT			STADTBAUAMT
			<i>Binn</i>
			BAUINGENIEUR

S a t z u n g

der Stadt Meldorf, Kreis Süderdithmarschen

über den Bebauungsplan Nr. 3, betr. das Baugebiet: Gelände nördlich des Hessler-Weges "Im Winkel".

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt, Teil I v. 29. 6. 1960, S. 341) und der §§ 4, 27 und 28 Buchstabe f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. 1. 1950 (GVBl. Schl.-H. Nr. 7 v. 13. 3. 1950) erläßt die Stadt Meldorf lt. Beschluß der Stadtvertretung vom 18. Oktober 1962 folgende Satzung:

§ 1

Die Bebauung des Geländes nördlich des Hessler-Weges "Im Winkel" in Meldorf hat entsprechend dieser Satzung - Bebauungsplan Nr. 3 - zu erfolgen.

§ 2

Diese Satzung findet Anwendung auf das in dem als Anlage beigefügten Bebauungsplan Nr. 3 ~~rot~~ umrandete Gebiet.
rot

§ 3

Die Anlage 1: Bebauungsplan Nr. 3 und
die Anlage 2: Text

aufgestellt vom Stadtbauamt Meldorf am 3. Okt. 1962 sowie die Begründung sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 4

Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes sind nur im Rahmen des § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) zulässig.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Meldorf, den 22. Oktober 1962

Stadt Meldorf
Der Magistrat

GENEHMIGT
GEMÄSS ERLAß
IX 310.6 - 713/04 - 76.57 (3)
VOM M. Wanz 1963
KIEL, DEN M. Wanz 1963



T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 3 der Stadt M e l d o r f
Gelände " Im Winkel " (WS 1/2 Gebiet)

1) Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse

Die Lage des Bebauungsgebietes ist aus dem nachgehefteten Übersichtsblatt (Anlage c), die Eigentumsverhältnisse sind aus dem Eigentümerverzeichnis (Anlage d) zu ersehen.

2) Zulässige Nutzung der Grundstücke

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Eintragung der Baunutzungsziffer (Geschoßflächenzahl) und der Grundflächenzahl im Plan festgelegt. Die eingetragenen Gebäudebegrenzungen sind nicht verbindlich.

3) Gestaltung der baulichen Anlagen

Da das Gelände als Kleinsiedlungsgebiet ausgewiesen ist, sind nur die nach § 40 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein vom 1. August 1950 zugelassenen Gebäude zu errichten. Sämtliche Baulichkeiten auf den Grundstücken, auch Schuppen, Kleintierställe usw. sollen der Baugenehmigungspflicht unterliegen. Garagen sind nur massiv und aus Asbestzement zugelassen. Garagen aus Asbestzement sind im Farbton den Gebäuden anzupassen.

Gebäudehöhen: Zugelassen sind nur eingeschossige Bauten mit ausgebautem Dachgeschoß. Die bereits bestehenden Gebäude sind ausgenommen.

Dachneigungen: rd. 50°, ausgenommen bestehende Bauten und die am Delfenweg geplanten Gebäude, für die eine Dachneigung bis zu rd. 30° zugelassen ist.

Baustoffe: Gestaltung der Außenwände der Gebäude nur im Ziegelrohbau, Dachdeckung in roten oder braunen Ziegeln, Garagen in Asbestzement sind zugelassen.

Vorgartengestaltung: Die Vorgärten sollen gärtnerisch gestaltet werden, d. h. durch Ansäen von Rasen und Bepflanzen mit Blumen und Sträuchern.

Zäune: Die Zäune zur Straße sollen nicht über 1,00 m Höhe hinausgehen. Drahtzäune sollen nicht zugelassen werden.

Werbeanlagen und Schilder:

Für sämtliche Wohnhäuser soll die Anbringung von Reklameschildern, Werbeaufschriften und -abbildungen nicht gestattet werden. Einzelne Namens- und Hinweisschilder sollen das Höchstmaß von 30 x 40 cm nicht überschreiten. Alle anderen Schilder bedürfen der besonderen Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde.

4) Versorgungseinrichtungen

Das Baugebiet erhält Wasser- und Stromanschluß durch die Stadtwerke Meldorf.

5) Abwasserbeseitigung

Die Schmutzwässer werden durch einen städtischen Kanal direkt abgenommen und einer Gemeinschaftskläranlage am Weiderbaum zugeführt, die Regenwasser durch eine städtische Leitung direkt in den Vorfluter (Südermiele) geleitet.

6) Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt durch ein Vertragsunternehmen.

7) Feuerlöscheinrichtungen

Es ist ein Unterflur-Hydrant vorgesehen.

Meldorf, den 22. März 1962

Stadtbauamt

[Handwritten Signature]
Bauingenieur

Stadt Meldorf

Der Magistrat

In Vertretung

[Handwritten Signature]
J. Batmann



GENEHMIGT

GEMÄSS ERLASS

IX. 310.6 - 113/64 - 16.57 (31)

VOM 11. März 1963

KIEL, DEN 11. März 1963

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein



[Handwritten Signature]
(H. O. Hro)

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 3 ^{SW 1/0} (~~XX178~~ Gebiet
" Im Winkel " der Stadt M e l d o r f

1) Entwicklung des Planes

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes war erforderlich, da in dem Baugebiet eine starke Nachfrage nach Kleinsiedlungen ist.

Der Plan, der auf Grund des durch Erlaß vom 3. 2. 1961, Az.: - IX 31 B - 303/00.1 - genehmigten Flächennutzungsplanes (früher Aufbauplan) aufgestellt wurde, sieht die Aufteilung und Bebauung des 1,6918 ha großen Geländes mit Kleinsiedlungen und eingeschossigen Einfamilienhäusern vor.

Gemeinschaftseinrichtungen wie Läden, Kinderspielplätze usw. sind nicht vorgesehen.

2) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die erforderlichen Erschließungsstraßen werden vom Wohnungsbauträger (Architekt Karl Diedrichsen, Meldorf) ausgebaut und danach von der Gemeinde übernommen.

3) Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Stadt Meldorf voraussichtlich folgende, zunächst überschläglich ermittelte Kosten entstehen:

rd. 3.400,-- DM.

Meldorf, den 23. März 1962

S t a d t b a u a m t


Bauingenieur